

Satzung

(Neufassungs-Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.12. 2012)

Karma Tsöndrü Ling

„Haus der freudigen Ausdauer“

Buddhistisches Zentrum Freiburg der Karma Kagyü Linie e.V.
— Eingetragener Verein —

Präambel

Die Lehren Buddhas beschreiben den *Dharma*, den Erkenntnisweg, der zur Befreiung von Leid und zu wahren, dauerhaftem Glück führt. Wir, die Vereinsmitglieder, betreiben das Buddhistische Zentrum Freiburg, um Praxis und Studium der buddhistischen Lehre anderen zugänglich zu machen. Um dies zu erreichen, bilden wir eine Gemeinschaft von Menschen, die den Dharma auf inspirierende Weise praktizieren. Es ist unser Wunsch, einen Ort zur Verfügung zu stellen, an dem sich Menschen auf ihrem Erkenntnisweg austauschen und entwickeln können.

Das Haus Stadtstr. 7 wurde 1990 mit dem Wunsch gekauft, in einer Dharmagemeinschaft zusammenzuleben, um das *Mahamudra* (einen wachen, zutiefst offenen und freien Geist), zu leben und zu verwirklichen und um Meditationen und Kurse anbieten zu können. 1996 wurde der Verein gegründet und 1997 wurde das Haus an den Verein übertragen, mit dem Wunsch, einen festen Ort zu haben für die Aktivitäten unseres Lehrers, dem 17. Gyalwa Karmapa Thaye Dorje, Oberhaupt der tibetischen Karma Kagyü Tradition.

Die Entstehung des Zentrums ist der Inspiration durch einen engen westlichen Schüler des 16. Gyalwa Karmapa zu verdanken: Lama Ole Nydahl, der auf Wunsch des Karmapas, mit großer Hingabe und Ausdauer, weltweit, mehrere hundert buddhistische Zentren aufgebaut hat. Karmapa und Shamar Rinpoche vertretend, hat Lama Ole Nydahl das Zentrum bis 2001 unterstützt und geleitet. Seine Schüler haben es mit großem Enthusiasmus und viel Arbeit ausgebaut.

Lama Ole Nydahl trat im Jahr 2001 aus der spirituellen Leitung zurück. Diese Funktion übernahm auf Wunsch von Shamar Rinpotsche und des 17. Karmapas, Jigme Tsewang Rinpot-sche. Mit seiner Hilfe und durch die zunehmend enge Betreuung durch die Lamas (buddhistischen Lehrer) des Dhagpo Kagyü Mandalas, ebenfalls Schüler des Gyalwa Karmapas, entwickelte sich das Zentrum weiter. Die Lamas wurden von dem Mahamudra Meister Gendün Rinpot-sche (1918-1997) ausgebildet, der 1975 vom 16. Gyalwa Karmapa, zusammen mit Jigme Tsewang Rinpot-sche, mit der Leitung seines europäischen Hauptsitzes Dhagpo Kagyü Ling in Frankreich beauftragt wurde. Durch seine Inspiration entstanden acht Klausurzentren sowie eine Kloster-Einsiedelei und ein wachsendes Netz von Dharmagruppen in Europa, genannt *Dhagpo Kagyü Mandala*, zu dem seit 2002 auch das Buddhistische Zentrum Freiburg gehört.

Am 8. September 2008 wurde dem Zentrum von S.H. dem 17. Gyalwa Karmapa Trinlay Thaye Dorje in Dhagpo Kündröl Ling (Auvergne) der Name „Karma Tsöndrü Ling“ (das „Haus der freudigen Ausdauer“ in der Karma Kagyü Linie) verliehen.

Karmapa Chenno!



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karma Tsöndrü Ling – Buddhistisches Zentrum Freiburg der Karma Kagyü Linie e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist organisatorisch und rechtlich unabhängig und selbständig.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des buddhistischen Weges in seinen religiösen, philosophischen und kulturellen Aspekten. Insbesondere widmet sich der Verein der Überlieferung der Karma Kagyü Schule des tibetischen Buddhismus, wie sie durch die Karma Kagyü Meister zu uns kommt.

1. Der Verein schafft Möglichkeiten, diese Überlieferung kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren.
2. Er fördert Gemeinschaften von buddhistischen Praktizierenden, in denen eine fortdauernde Vertiefung der Praxis möglich ist.
3. Er setzt sich aktiv für die Toleranz zwischen den unterschiedlichen spirituellen Wegen ein, bleibt aber klar mit seiner spirituellen Ausrichtung verbunden.

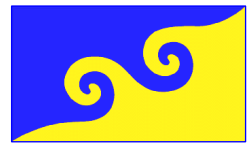
§3 Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein schafft Begegnungsstätten, wo Interessierte die buddhistische Lehre studieren und praktizieren können.

1. Er organisiert öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Meditations-Retreats, in denen die Überlieferung der Karma Kagyü Tradition übertragen und praktiziert wird.
2. Er betreut Dharmapraktizierende in allen Lebenslagen und unterstützt Notleidende sowie alte, kranke und sterbende Menschen mit Rat und Tat.
3. Er pflegt den Dialog mit anderen spirituellen Gruppen, religiösen Gemeinschaften und interessierten wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Gruppen.
4. Er unterstützt Gruppen, Einrichtungen und Praktizierende, die mit der Karma Kagyü Linie unter dem 17. Karmapa Thaye Dorje verbunden sind.

§4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



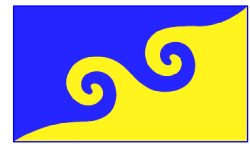
4. Der Verein ist finanziell eigenständig, d.h. nicht von einer Trägergemeinschaft abhängig.
5. Über die Verwendung eventuell erwirtschafteter oder gespendeter Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann unabhängig von Herkunft, Nationalität und Religion jede natürliche und juristische Person werden.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Anerkennung der Satzung, die jederzeit eingesehen werden kann.
3. Es gibt stimmberechtigte Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Fördermitglieder, die ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, jedoch kein Stimmrecht haben (s.a. §13). Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden und sonstige Hilfeleistungen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind buddhistische Praktizierende der Kagyü Linie. Sie unterstützen den Verein zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen durch ihr kontinuierliches Engagement. Sie nehmen regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins teil und übernehmen auf verlässliche Weise Verantwortung in konkreten Aufgaben. Wer stimmberechtigtes Mitglied werden möchte, richtet – nachdem er sich bereits als Fördermitglied aktiv eingebracht hat – einen formlosen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung, die dann über die Aufnahme entscheidet. Bei sechsmonatiger Nichtbeteiligung an der Zentrumsaktivität kann die Mitgliederversammlung die stimmberechtigte in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält ein eigenes Exemplar der Satzung.
6. Ehrenmitglieder sind die Beiratsmitglieder. Sie sind stimmberechtigt und von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die der Gemeinschaft zu Verfügung stehenden Räumlichkeiten des Vereins im Sinne der Vereinssatzung und unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.



§7 Ende oder Rückstufung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Beitragspflicht endet mit diesem Datum.
3. Die Rückstufung eines Mitgliedes von "stimmberchtigt" auf "fördernd" kann fristlos auf eigenen Wunsch erfolgen oder aber nach entsprechendem Vorgespräch, durch Beschluss des Vorstands mit mindestens drei Stimmen:
 - wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt.
4. Ausgeschiedene Mitglieder können zurückliegende Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden nicht vom Verein zurückverlangen.
5. Wenn der Jahresbeitrag nach schriftlicher Aufforderung und mehr als sechs Monate nach Jahresende nicht vollständig gezahlt wurde, erlischt die Mitgliedschaft mit Feststellung durch den Vorstand.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln bestimmt.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied die Zahlung der Beiträge stunden und in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

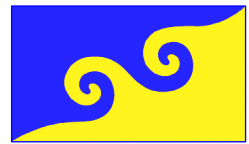
§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der max. 5-köpfige-Beirat
2. der 3 bis 5-köpfige Vorstand
3. der Vereinsrat (Vorstand und Beirat)
4. die Mitgliederversammlung

§10 Beirat

1. Der Verein folgt dem Rat und der Weisung von Seiner Heiligkeit Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dorje, dem spirituellen Leiter des Vereins und Oberhaupt der Karma Kagyü Linie. Er wird vertreten durch Künsig Shamar Rinpotsche sowie Jigme Tsewang Rinpotsche.

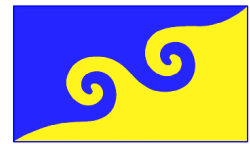


Diese Lehrer können vom Vereinsrat als klärende Instanz angerufen werden. Karmapa hat ein Veto-Recht bei Entscheidungen des Vereins.

2. Die spirituelle Leitung wird durch den max. 5-köpfigen-Beirat vertreten. Zu ihm gehören der Ehrenpräsident Jigme Tsewang Rinpotsche (bzw. dessen Nachfolger im Amt des offiziellen Vertreters des Gyalwa Karmapa in Europa) und weitere von Karmapa oder Jigme Rinpoche bestellte Dharmalehrer, die für drei Jahre diese Aufgabe übernehmen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die bestellten Beiräte und kann auf Wunsch freie Plätze im Beirat durch ehemalige Vorstände besetzen. Ihre Amtszeit ist ebenfalls drei Jahre.
3. Aufgaben des Beirates:
 - Er berät den Verein in spirituellen und bei Bedarf auch in anderen Fragen.
 - Er hat nach Anrufung durch Mitglieder ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen, die gegen den ausdrücklichen Rat der spirituellen Leitung verstoßen, und kann auch Neuwahlen des Vorstandes einleiten.
 - Er entscheidet bei Unklarheiten in Fragen, die die Programmgestaltung, die spirituelle Ausrichtung und Zugehörigkeit, den Vereinszweck, die langfristige Ausrichtung der Vereinsaktivitäten und die Rechte am Vereinseigentum betreffen.
 - Der Beirat ist Teil des Vereinsrates (siehe §12).

§11 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer/innen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
2. Wahl und Amtszeit: Der stimmberechtigte Teil der Mitgliederversammlung (siehe §5, Punkt 3) wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern den Vorstand. Die Amtszeit ist drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
3. Bestätigung des Vorstandes: Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Beirat bestätigt. Die Mitgliederversammlung bestätigt zudem die Rollenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern oder legt diese fest.
4. Aufgaben des Vorstandes:
 - Er plant und koordiniert mit Hilfe der anderen stimmberechtigten Mitglieder die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
 - Er erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung.
 - Er erstellt den jährlichen Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
 - Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein nach außen.
 - Die Vorstandsmitglieder führen zusammen mit den anderen stimmberechtigten Mitgliedern die Vereinsbeschlüsse aus.
 - Sie kümmern sich zudem um die Verwaltung der Liegenschaften (Buchführung, Vermietung und Instandhaltung) und müssen bei bestimmten Entscheidungen, die das Haus des Zentrums betreffen, einbezogen werden (z.B. Abstimmung von Veranstaltungen mit der Hausgemeinschaft, größere Ausgaben, bauliche Fragen und Aktivitäten in der Öffentlichkeit).
 - Der Vorstand ist Teil des Vereinsrates (siehe §12).



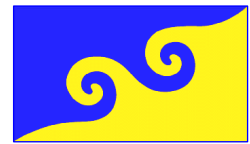
5. Entscheidungsfindung: Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen werden. Einzelne Punkte können auch telefonisch oder im Umlaufverfahren entschieden werden, wobei jedes Vorstandsmitglied seine Stellungnahme schriftlich allen anderen zukommen lassen muss. Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.
6. Interne Abstimmung von Finanzfragen: Bei Ausgaben über 300 € müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Bei Ausgaben über 2.000 € ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vertretung nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder (siehe oben) bleibt davon unberührt.

§12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist ein erweiterter Vorstand. Er trifft sich bei Bedarf, um schwierige Fragen zu klären, auf Anfrage von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er besteht aus dem Vorstand und dem Beirat inklusive des Ehrenpräsidenten.
2. Aufgaben des Vereinsrates:
 - Er berät die anderen Vereinsgremien.
 - Er trifft Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen und berät bei Fragen, die die Kompetenzen der anderen Organe übersteigen.
 - Er hat eine schlichtende Funktion bei Uneinigkeiten im Verein.
 - Ihm obliegt die langfristige Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Er delegiert Aufgaben (z.B. die Instandhaltung und Vermietung von Immobilien) an Vereinsmitglieder, die innerhalb des festgelegten Handlungsrahmens diese Aufgaben selbständig durchführen.
3. Entscheidungsfindung: Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit in Sitzungen, die mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen werden. Einzelne Punkte können auch telefonisch oder im Umlaufverfahren entschieden werden, wobei jeder seine Stellungnahme allen anderen zukommen lassen muss. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Der Vereinsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Vereinsratsmitglieder von ihrem Stimmrecht entweder durch persönliche Anwesenheit oder auf dem Schriftwege Gebrauch gemacht haben. Beschlüsse zur Veräußerung von Eigentumsrechten und Immobilien sowie zur Änderung der spirituellen Ausrichtung des Vereins bedürfen ausdrücklich der Zustimmung von Karmapa Trinle Thaye Dordje bzw. – im Falle seiner Nichterreichbarkeit – seines direkten Nachfolgers oder Vertreters.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern, den Fördermitgliedern und den Beiräten. Nur stimmberechtigte Mitglieder und Beiräte haben Stimmrecht (s. §5.3)
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einmonatiger Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.



3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen.
 - Sie entlastet den Vorstand nach Annahme des jährlichen Kassenberichtes.
 - Sie wählt die Vorstände und auf Wunsch auch zusätzliche Beiräte.
 - Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - Sie bespricht die Wünsche zur weiteren Entwicklung der Vereinsaktivitäten.
 - Sie wählt den Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren und nimmt dessen jährlichen Prüfungsbericht entgegen. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem von ihnen bestimmten Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied zum Schriftführer.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

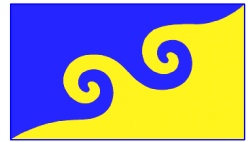
Die Beschlüsse des Vereinsrates, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Satzungs- und Namensänderungen

Änderungen der Satzung werden durch den Vereinsrat ausgearbeitet und von den stimmberechtigten Mitgliedern mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ehrenpräsidenten. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Änderung des Vereinsnamens wird ebenfalls mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit des stimmberechtigten Teils der Mitgliederversammlung beschlossen; und dies nur nach vorhergehender Zustimmung durch Karmapa Trinle Thaye Dordje bzw. – im Falle seiner Nichterreichbarkeit – seines direkten Nachfolgers oder Vertreters.

§16 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann wie folgt aufgelöst werden:
 - a. Bei Einstimmigkeit des Vorstandes kann dieser den Antrag zur Vereinsauflösung stellen. Falls keine Einstimmigkeit im Vorstand erreicht wird, kann der Vereinsrat (siehe §12.3) diesen Antrag stellen.
 - b. Dann ist die Zustimmung durch Karmapa Trinle Thaye Dordje bzw. – im Falle seiner Nichterreichbarkeit – seines direkten Nachfolgers oder Vertreters einzuholen.



- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet schließlich über den Auflösungsantrag. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen gemäß der Entscheidung des Vereinsrates an die gemeinnützige Karma Kagyü Stiftung, Taunusstein Wehen, oder an den gemeinnützigen Verein Karma Kündröl Püntsok Ling (Hauptsitz des Dhagpo Kagyü Mandalas in Deutschland), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§17 Zusatzbestimmung

Abweichend von der Regelung unter §15 ist der Vorstand berechtigt, die Satzung zu ändern, falls das Gericht oder das Finanzamt dies zur Vorbedingung der Eintragung oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit verlangt.

----- *Ende der Satzung* -----